

**Dekret**

Inkrafttreten:

vom 26. Juni 2003

**zur Verlängerung des Dekrets über die Förderung  
der Gemeindezusammenschlüsse**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 20. Mai 2003;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1** Änderung

Das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (SGF 141.1.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 9***Aufgehoben***Art. 10 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt, das am 1. Januar 2000 in Kraft tritt und am 31. Dezember 2009 ausläuft. Die Speisung des Fonds beginnt am 1. Januar 2001 und endet am 31. Dezember 2010. Der Staatsrat kann jedoch die Speisung des Fonds einstellen, falls diese nicht nötig ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinden, die einen Zusammenschluss planen und in den Genuss einer Finanzhilfe kommen möchten, müssen ihr Gesuch vor dem 31. Dezember 2004 beim Staatsrat einreichen. Die Gemeindeversammlungen oder Generalräte müssen bis spätestens 30. April 2005 über die Fusionsvereinbarung abgestimmt haben. Der Zusammenschluss muss spätestens am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Im Übrigen müssen die vom Staatsrat festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

**Art. 2** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Datum für das Inkrafttreten dieses Dekrets fest.

<sup>2</sup> Dieses Dekret unterliegt dem Gesetzes- und dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER